

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.  
Bd. 7, 1897, S. 96 - 97

Ist bei der Berechnung des Streitgegenstandes für die  
Klage des Ausstellers, der den Wechsel im  
Regreßwege eingelöst hat, gegen den Akzeptanten  
der Betrag der Wechselsumme oder der Betrag der  
Regreßsumme maßgebend?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Acceptanten oder für den Acceptanten eine objektive Tilgung der Wechselobligation, welche für alle Wechselverpflichteten befreiend wirkte, herbeigeführt worden war, vergl. Entscheidungen des Reichs-O. H. G.'s V S. 126, XVIII S. 168; und des Reichsgerichts IX S. 64, sowie Annalen des Königl. Oberappellationsgerichts II. F. IV. Bd. S. 414,

Aus diesem Grunde konnte auch der Acceptant den durch sein Verhalten befundeten Tilgungswillen nicht nachträglich ändern und in einen Erwerbswillen für die Firma R. & L. als neuen Wechselgläubiger rechtswirksam umwandeln, vergl. Entscheidungen des Reichs-O. H. G.'s V S. 313.

Ist bei der Berechnung des Streitgegenstandes für die Klage des Ausstellers, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, gegen den Akzeptanten der Betrag der Wechselsumme oder der Betrag der Regreßsumme maßgebend?

Beschluß des O. L. G.'s Dresden V. Civils. vom 28. März 1895. V c 47/95.

Beklagter ist Akzeptant, Kläger ist Aussteller und (erster) Blankoindossant eines am 15. Januar 1895 zahlbaren Wechsels über 443 M 74 ₰. Im Auftrage eines Nachmannes ist der Wechsel am 16. Januar 1895 protestirt und vom Kläger am 12. Februar 1895 durch Zahlung der Wechselsumme und der Spesen des Indossatars mit zusammen 452 M 69 ₰ im Regreßwege eingelöst worden. Dem Antrage des Klägers entsprechend, hat das Landgericht Bautzen den Beklagten durch Versäumnisurtheil vom 25. Februar 1895 verurtheilt, dem Kläger diese 452 M 69 ₰. nebst Zinsen zu 6 % seit dem 12. Februar 1895, sowie 1 M 50 ₰  $\frac{1}{3}$  % eigener Provision zu zahlen, 30 ₰ Porto zu erstatten und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. In dem Kostenfestsetzungsbeschlusse vom 6. März 1895 ist nun — und hiergegen wendet sich die Beschwerde — der Werth des Streitgegenstandes nach der Höhe der Wechsel-, nicht nach Höhe der Regreßsumme (also mit 443 M 74 ₰. und nicht mit 452 M 69 ₰.) bemessen worden, weil die Protestkosten und Spesen als Nebenforderung bei der Werthsberechnung unberücksichtigt zu bleiben hätten.

Diese Begründung steht zwar im Einklang mit den Entscheidungen des sechsten (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 29 S. 332 flg.) und des zweiten (Jurist. Wochenschrift 1883 S. 268) Civilsenats des Reichsgerichts vom 28. Januar 1892 und bez. vom 12. Oktober 1883. Das Beschwerdegericht vermag jedoch nicht, ihr beizupflichten.

Nach dieseitiger Auffassung ist bei der Lösung der hier streitigen Frage davon auszugehen, daß der Akzeptant eines Wechsels zwar in erster Linie — Art. 23 Abs. 1 der W. O. — verspricht, die von ihm akzeptirte Summe (die Wechselsumme) dem ihm zur Verfallzeit den Wechsel präsentirenden Wechseleigenthümer zu zahlen, daß damit aber die durch die Annahme des Wechsels begründete Ver-

bindlichkeit des Akzeptanten noch nicht erschöpft wird: denn durch sein Akzept giebt auch er noch ein Garantieversprechen, er verpflichtet sich nämlich zugleich — Art. 81 W.O. —, jedem früheren oder späteren Wechseleigenthümer den (gesetzlich festgestellten) Schaden zu ersetzen, den dieser etwa durch die Nichterfüllung jener ersten Verbindlichkeit des Akzeptanten erleiden sollte,

vergl. Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts, 1886, S. 450, 264;

Mit anderen Worten: dem Inhaber haftet der Akzeptant für Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage, dem einlösenden Vormanne für Vergütung dessen, was dieser hat zahlen müssen, weil der Akzeptant selbst nicht gezahlt hat,

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 5.

Von diesen beiden durch das Akzept begründeten Verbindlichkeiten des Akzeptanten, der Zahlungspflicht und der Regreßpflicht, kommt nun im vorliegenden Falle, wo der Kläger den protestirten Wechsel von einem Indossanten hat einlösen müssen, nur die letztere, die Regreßpflicht des Art. 81 in Frage. Daß eine solche dem Akzeptanten auch gegenüber dem Aussteller obliegt, geht aus Art. 23 Abs. 2 verb. mit Art. 81 der W.O. deutlich hervor und bedarf keines weiteren Nachweises,

vergl. Lehmann, a. a. O. S. 461, 462, Rehbein, die allg. D. W.O. mit Kommentar IV. Aufl. S. 45 Anm. 7.

Der Inhalt dieser Verpflichtung des Akzeptanten gegen den Aussteller ist nun zwar in der Wechselordnung nicht ausdrücklich und nicht unmittelbar festgestellt worden. Da man jedoch bei der Berathung der Wechselordnung darüber einverstanden gewesen ist, daß „Alles was der Indossant oder Aussteller einer Tratte zu gewähren habe, auch vom Akzeptanten gefordert werden könne,“

vergl. die Protokolle der Leipziger Wechsel-Konferenz § 456 nach der Thöl-schen, S. 44 oben nach der Bassermann'schen Ausgabe, und dieser Wille der Gesetzgeber im Gesetze selbst dadurch einen klaren Ausdruck gefunden hat, daß in Art. 81 der W.O. die für den Fall der Nichteinlösung des Wechsels entstehende Verpflichtung des Ausstellers und des Indossanten auf eine Stufe gestellt wird, so erscheint es gerechtfertigt, auch die hier fragliche Verbindlichkeit des Akzeptanten nach den zunächst gegen den Aussteller und den Indossanten gerichteten Vorschriften des Art. 51 der W.O. zu beurtheilen,

vergl. hierzu insbesondere Lehmann, a. a. O. S. 559 Anm. 25.

Für die auf Art. 51 gestützte Regreßklage des Indossanten gegen den Aussteller hat nun der erste Civilsenat des Reichsgerichts

vergl. dessen Entscheidungen in Civilsachen Bd. 32 S. 75 flg. \*)

\*) Vergl. hierzu Lehmann in Iherings Jahrbüchern Bd. 34 S. 440 und Staub, W.O. Art. 51 § 14.